



<b>Bericht</b>	Name (FASI) Dr. Horst Klemeyer	Datum: 16. 07 2015
Dienstanschrift: Gymnasium am Kattenberge, Sprötzer Weg 33, 21244 Buchholz		
Tel FASI d: 04181 299890 p: 0176 48394514	Fax FASI d: 04181 299891 p: 03212 1169123	e-mail FASI <a href="mailto:HorstKlemeyer@gmail.com">HorstKlemeyer@gmail.com</a>
Datum des Besuchs: 16. Juli 2015	Ort: Ashausener Str. 129, 21435 Stelle	Besuchte Schule (Schulnummer, Name): 14989 GS Ashausen
Tel. Schule: 04174 645616	Fax Schule: 04174 645372	e-mail Schule: Tel Sekretariat: <a href="mailto:Grundschule-Ashausen@t-online.de">Grundschule-Ashausen@t-online.de</a>
Tel Sekretariat: 04174 645616	Fax Sekretariat: 04174 645372	Name SL: Herr Frau Steimann

Sehr geehrter Frau Steimann,

anlässlich ihrer Beratungsanfrage habe ich heute ihre Schule besichtigt.

Bei der Begehung festgestellte Sachverhalte im Einzelnen:

#### Werkstatt

Für die Ausbildung an Maschinen und die Organisation der Metall<sup>1</sup>, der Holz<sup>2</sup>- der Papier<sup>3</sup>, der Lebensmittel- und Textilbearbeitung<sup>4</sup> von Schülerinnen und Schülern empfehle ich die entsprechenden Handbücher des DGUV anzuschaffen bzw. für den Unterricht zu berücksichtigen.

Für die Arbeit in den Werkstätten insbesondere für die Maschinen einschließlich der Absauganlage sind Betriebsanweisungen zu erstellen und an den Wänden deutlich sichtbar aufzuhängen.

Die in den Werkstätten verwendeten Maschinen müssen alle sicherheitstechnisch durch eine hierfür befähigte Person überprüft werden. Die fälligen Prüftermine sind abgelaufen.<sup>5</sup>

Die Räume sind teilweise mit Holzstaub belastet. Holzstäube können die Gesundheit schädigen und führen zu einer erheblichen Brand- und Explosionsgefahr. Die abgelagerte Stäube insbesondere Holzstäube<sup>6</sup> sind nicht zusammenzukehren sondern regelmäßig aufsaugen. Es ist deshalb ratsam, die Bereitstellung von Besen in diesen Räumen zu untersagen.

Das verwendeten Hochregallager ist nicht sicher. Die Auflastflächen sind auf scharfkantigen Metallbügel gesetzt. Das Abrutschen bzw. Abstürzen der Regalbretter und der aufliegenden Lasten ist bei der vorhandenen Beladung nicht ausgeschlossen. Wenn der Betrieb von Hochregallagern<sup>7</sup> aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse in der Werkstatt notwendig ist, empfehle ich nur geprüfte Regalsysteme mit ausgewiesenen Lastgrenzen aufzustellen. Zudem sollte für den Betrieb eine Betriebsanweisung erstellt werden. Das Tragen eines Schutzhelms sollte bei Be- und Entladevorgängen im Überkopfbereich vorgeschrieben werden.

<sup>1</sup> [BG/GUV-SI 8038](#), Metall ein Handbuch für Lehrkräfte

<sup>2</sup> [BG/GUV-SI 8041](#), Holz ein Handbuch für Lehrkräfte

<sup>3</sup> [BG/GUV-SI 8037](#), Papier ein Handbuch für Lehrkräfte

<sup>4</sup> [BG/GUV-SI 8042](#), Lebensmittel- und Textilverarbeitung ein Handbuch für Lehrkräfte

<sup>5</sup> Siehe hierzu die anliegende Checkliste

<sup>6</sup> [BG/GUV-SI-8041-2](#), Holzstaub im Unterricht allgemein bildender Schulen

<sup>7</sup> Siehe hierzu [BGR 234](#) Lagereinrichtungen und Geräte

Bei der bevorstehenden räumlichen Abtrennung eines Raums zur Arbeit an Holzbearbeitungsmaschinen ist schon bei der Planung darauf zu achten, dass dieser neue Raum auch geeignet ist. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die dort zu erwartende vorherrschende Raumtemperatur,<sup>8</sup> Lüftung<sup>9</sup>, Akustik<sup>10</sup> und Beleuchtung<sup>11</sup>.

#### **Brennraum:**

Beim Brennen können giftige und ätzende Dämpfe freigesetzt werden. Die Brennöfen leiten diese Dämpfe direkt in die Raumluft. Dies ist gefährlich und unzulässig. Die Brennöfen müssen vor der Inbetriebnahme jeweils mit einem ins Freie führenden Abluftrohr verbunden werden. Zudem sind die Brennöfen nicht standsicher aufgestellt. Die Öfen müssen auf einem festen Untergrund stehen. Brennöfen sollten möglichst in einem eigenen fenstergelüfteten Raum<sup>12</sup> aufgestellt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte die Brandlast im Aufstellungsraum so weit wie möglich minimiert werden. Die Brennöfen stehen viel zu dicht an den Steckdosen und den Holzregalen. Brennöfen müssen zu allen Seiten einen mindestens 50 cm breiten freien Abstand haben. Innerhalb eines Bereichs von 3 m darf kein brennbares oder explosives Material um den Ofen herum stehen. (Holzregale)<sup>13</sup>. Sollte der Schulträger die Mängel nicht innerhalb der Schulferien beseitigen, ist es zur Gefahrenabwehr geboten dies der zuständigen Aufsichtsperson des GAA zu melden.<sup>14</sup>

#### **Geplanter Kopierraum:**

Laserdrucker und Fotokopiergeräte sollten möglichst in einem eigenen fenstergelüfteten Raum<sup>15</sup> aufgestellt werden. Bei der Planung ist darauf zu achten, dass der neue Kopierraum für seine Aufgabe geeignet ist. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die dort zu erwartende vorherrschende Raumtemperatur,<sup>16</sup> Lüftung<sup>17</sup>, Akustik<sup>18</sup> und Beleuchtung<sup>19</sup>.

#### **Küche:**

Im Arbeitsbereich zwischen den Spülbereichen und den Herden sind die Steckdosen nicht gegen Spritzwasser geschützt. Der Einbau von Steckdosen mit Spritzschutz (IP44) ist hier empfehlenswert. Zudem ist die Ausrüstung der Herde mit Dunstabzugseinrichtungen vorteilhaft.<sup>20</sup> Die in der Küche verwendeten Maschinen müssen alle sicherheitstechnisch durch eine hierfür befähigte Person überprüft werden. Die fälligen Prüftermine sind abgelaufen.<sup>21</sup>

#### **Veranstaltungsraum (Bühne):**

Da die Bühne bzw. der Veranstaltungsraum auch für öffentliche Veranstaltung des Schulträgers genutzt wird, gilt hierfür die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung.<sup>22</sup> Die baulichen Gegebenheiten insbesondere der Brandschutz, die Lüftungs-, die Licht- und die Platzverhältnisse einerseits und die Organisationsform der Veranstaltung andererseits erscheinen mir sehr problematisch. Ich empfehle deshalb eine Fachberatung von Herrn Thomas Overmann (GUV-Hannover) über Herrn Pahl anzufragen: „Da es hierfür einen vertieften, fachlich speziellen Beratungsbedarf gibt.“

---

<sup>8</sup> [ASR 3.5](#) Raumtemperatur

<sup>9</sup> [ASR 3.6](#) Lüftung

<sup>10</sup> [DIN 18041](#) Hörsamkeit von Räumen

<sup>11</sup> [ASR 3.4](#) Beleuchtung

<sup>12</sup> [GUV-SI 8036](#) Keramik ein Handbuch für Lehrkräfte und die [Hinweise zum Umgang mit Keramik](#)

<sup>13</sup> [RiSU](#), II-4 Seite 92

<sup>14</sup> GAA, Herr Sascha Vogt, e.mail: [Sascha.Vogt@gaa-lg.niedersachsen.de](mailto:Sascha.Vogt@gaa-lg.niedersachsen.de), Tel: 04131 151411

<sup>15</sup> [GUV-I 820](#), Laserdrucker sicher betreiben

<sup>16</sup> [ASR 3.5](#) Raumtemperatur

<sup>17</sup> [ASR 3.6](#) Lüftung

<sup>18</sup> [DIN 18041](#) Hörsamkeit von Räumen

<sup>19</sup> [ASR 3.4](#) Beleuchtung

<sup>20</sup> [BGR 111](#), Arbeiten in Küchenbetrieben

<sup>21</sup> Siehe hierzu die anliegende Checkliste

<sup>22</sup> [Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern](#)

### Flure:

Auf den Fluren sind Türen mit Drahtglasfenstern verbaut. Zudem befinden sich dort Vitrinen mit Glasfenstern. In Schulen dürfen bis zu einer Höhe von 2 m nicht abgeschirmte Verglasungen nur aus Sicherheitsglas als Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG) hergestellt sein. Drahtglas reicht zur Erfüllung des Schutzzieles nicht aus.<sup>23</sup>

Auf fast sämtlichen Fluren werden aus Holz gefertigte Möbel (Regale, Schränke und Pinnbretter) verwendet. Die Brandlast auf den notwendigen Flucht- und Rettungswegen muss minimiert werden. Möbel dürfen dort nur aus unbrennbaren Stoffen (Stahl) aufgestellt werden. Ich empfehle, dass Sie mit dem zuständigen Kreisbrandmeister die gesetzlich vorgeschriebene Brandschau verabreden.<sup>24</sup>

### Sporthalle:

Die Sprachverständlichkeit ist offensichtlich aufgrund der mangelnden Hörsamkeit stark eingeschränkt. Ich empfehle deshalb die Raumakustik durch Schall- bzw. Nachhallmessungen durch die NLSchB überprüfen zu lassen.<sup>25</sup>

Zudem fehlt an den Hallenstirnwänden ein durchgängiger Prallschutz.<sup>26</sup> Die Hallentore können unzulässig in die Halle hineinragen. Der Fußboden ist uneben und hat Stolperstellen. Die nach Süden ausgerichtete Fensterfront hat keine Beschattung, so dass im Sommerhalbjahr unerträgliche Temperaturen auftreten und im Winterhalbjahr die Nutzer der Halle geblendet werden können. Sollte der Schulträger diese Mängel nicht innerhalb der Schulferien beseitigen, empfehle ich die zuständige Aufsichtsperson des GUV zu informieren.<sup>27</sup>

Die in den Geräteräumen verwendeten Hochregallager ist nicht sicher. Die Auflastflächen sind auf scharfkantigen Metallbügel gesetzt. Das Abrutschen bzw. Abstürzen von Lasten ist bei der vorhandenen Beladung nicht ausgeschlossen. Wenn der Betrieb von Hochregallagern<sup>28</sup> aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse in den Geräteräumen notwendig ist, empfehle ich nur geprüfte Regalsysteme mit ausgewiesenen Lastgrenzen aufzustellen. Zudem sollte für den Betrieb eine Betriebsanweisung erstellt werden.

Die Erfassung der psychischen Belastung der Lehrkräfte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist noch nicht erfolgt. Ich schlage deshalb vor, dass sie anhand des GAPS-Verfahrens diese Gefährdungen beurteilen.<sup>29</sup> Sollten Sie hierbei eine Unterstützung benötigen, schlage ich vor, hierfür eine arbeitspsychologische Beratung anzufordern.<sup>30</sup>

Ich hoffe, Ihnen hiermit zu helfen und biete Ihnen darüber hinaus bei der Umsetzung der Empfehlungen meine Beratung gerne an.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Dr. Horst Klemeyer

Fachkraft für Arbeitssicherheit an öffentlichen Schulen und Studienseminaren der niedersächsischen Landesschulbehörde Abteilung Lüneburg

---

<sup>23</sup> [DGUV-Vorschrift 81](#), Schulen §7

<sup>24</sup> Kreisbrandmeister Dieter Reymers, Heuberg 6, 21224 Rosengarten Tel: 04108 490485, Mobil: 0172 1377722; e.mail: [dieter.reymers@gmx.de](mailto:dieter.reymers@gmx.de)

<sup>25</sup> Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Dipl. Ing. Franz-Josef Nieberding Tel: 04131 187475, e.mail: [Franz-Josef.Nieberding@t-online.de](mailto:Franz-Josef.Nieberding@t-online.de)

<sup>26</sup> [DGUV-Vorschrift 81](#), Schulen §5, §18 und §19

<sup>27</sup> Hans-Dieter Pahl, [h.pahl@guvh.de](mailto:h.pahl@guvh.de) Tel: 04131 765739

<sup>28</sup> Siehe hierzu [BGR 234](#) Lagereinrichtungen und Geräte

<sup>29</sup> Siehe : [http://www.arbeitsschutz.nibis.de/seiten/checklisten/gaps/2013-11-14\\_Fragebogen\\_GAPS\\_und\\_Instruktion\\_Endversion.pdf](http://www.arbeitsschutz.nibis.de/seiten/checklisten/gaps/2013-11-14_Fragebogen_GAPS_und_Instruktion_Endversion.pdf)

<sup>30</sup> AUG - [Beratungs-Und Unterstützungssystem](#)



# Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen



## Erläuterungen zu den Spalten der Tabelle

Aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel in Schulen. Die folgende Zusammenstellung soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Arbeitshilfe dienen.

### 1. Prüfkriterium

Angegeben ist die zu prüfende Anlage oder Einrichtung und der Prüfumfang.

### 2. Vor Inbetriebnahme

Für einen Teil der Anlagen und Einrichtungen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme zwingend vorgeschrieben.

In der Übersicht nicht aufgeführt sind die Prüfpflichten nach außerordentlichen Ereignissen. In der Regel müssen prüfpflichtige Anlagen, an denen umfangreichere Wartungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen wurden genauso geprüft werden, als würden sie erstmals in Betrieb genommen werden. Das gleiche gilt nach „außergewöhnlichen Ereignissen“, z. B. Betriebsstörungen.

### 3. Frist

Angegeben ist das Prüfintervall in Jahren (1 = jährlich). RW=Richtwert.

Bei einem Teil der Prüfungen sind fest Prüfintervalle vorgeschrieben. Bei den Prüfungen nach BetrSichV muss der Arbeitgeber die Prüfintervalle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG bzw. im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung nach BetrSichV auf Grundlage der Herstellerangaben, den technischen Regeln und nach dem Stand der Technik festlegen.

Für einige Arbeitsmittel sind Höchstfristen zu beachten.

### 4. Prüfer

In den Rechtsgrundlagen finden sich häufig Hinweise auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung. Grundsätzlich dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden.

Es werden folgende Qualifikationen unterschieden:

#### Zugelassene Überwachungsstellen / Sachverständiger (Zugel. Überwst. // SV)

Überwachungsstellen werden von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zugelassen. Bisherige Sachverständige bleiben noch im Rahmen der Übergangsbestimmungen tätig.

Ab 2008 werden überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen geprüft.

#### Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BefPers. BetrSichV) / Sachkundiger (SK)

Wer Befähigte Person ist, regelt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS). Grundsätzlich muss der Unternehmer die Prüfungen durch hierfür befähigte Personen durchführen lassen. Eine Person gilt als befähigt, wenn sie durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überprüfung und Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel verfügt.

---

Befähigte Personen müssen sich im Hinblick auf ihre Prüfaufgabe – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – angemessen weiterbilden.

### Unterwiesene Personen / geeignete Person

Dies sind Personen, die nach § 9 BetrSichV unterrichtet und unterwiesen wurden. Sie müssen angemessen informiert sein über die sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen. Außerdem müssen ihnen – soweit erforderlich – Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

### Elektrofachkräfte (EFK)

Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

### Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) ist eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft (s.o.) über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde“ (DIN VDE 0105-100). Die EUP muss von der Elektrofachkraft „beaufsichtigt“ werden.

## **5. Dokumentation**

Die Prüfergebnisse der meisten Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Alle übrigen Prüfungen sollten zu Beweis Zwecken dennoch immer dokumentiert werden.

Eine Dokumentation kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch Prüfplakette, Prüfbericht, Prüfbuch oder Checkliste.

Durch geeignete Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Anlagen, Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel vergessen werden (z. B. Prüfplaketten, Verzeichnisse prüfbedürftiger Einrichtungen).

Die Prüfergebnisse sollten der Schulleitung vorliegen. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn ein Unfallversicherungsträger spätestens bei Besichtigungen im Rahmen seiner Überwachungspflicht oder Unfalluntersuchungen nach Prüfprotokollen fragt.

## **Zuständigkeit**

Der Schulträger hat in der Regel in Absprache mit der Schulleitung die Prüfungen zu veranlassen. Beim Schulträger selber sind häufig unterschiedliche Fachbereiche für die unterschiedlichen Prüfungen zuständig.

Mit Erlass vom 3.6.2004 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ wurde den Dienststellenleitungen im Schulbereich (Schulen und Studienseminaren) die Verantwortung als Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1, Ziffer 4 ArbSchG) übertragen. Somit obliegt es den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen im Schulbereich, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zu sorgen.

### 6. Funktionskontrolle

Zusätzlich zu den regelmäßigen Prüfungen sind immer Funktionskontrollen erforderlich. Diese könne z. B. durch Hausmeister, Lehrkräfte oder die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen erfolgen.

### 7. Rechtsgrundlage

Hier wird die Rechtsgrundlage für die Prüfpflicht genannt. Diese können sich z. B. aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften oder weiteren Rechtsvorschriften ergeben.

Bei Fragen unterstützt Sie ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit:

**Redaktion:** Gerhard Beer, arbeitsschutz@Gerhard-Beer.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Bereich öffentlicher Schulen, Landesschulbehörde Standort Braunschweig

Sachstand: 28.01.2008 - Version 1.00

**Trotz sorgfältiger Recherche übernimmt der Autor keine Haftung für den Inhalt insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.**

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen tation	Zuständig keit	Funktions kontrolle	Rechtsgrundlage
<b>Arbeitsmittel</b>								
1	<b>Arbeitsmittel</b> Prüfung auf offensichtliche Mängel	ja	--	geeignete Person	Nach BetrSichV nicht vorgeschr. aber sinnvoll		arbeitstäglige Sichtprüfung durch Benutzer vor Einsatz	BetrSichV ArbSchG
2	<b>Arbeitsmittel, regelmäßige Prüfung</b> Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können	ja	HSt. bzw. GefB.	BefPers. BetrSichV	Aufzeichnungspflicht n. § 11 BetrSichV		--	§ 10 BetrSichV
3	<b>Arbeitsmittel, außerordentliche Prüfung</b> Sicht- oder Funktionsprüfung - Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt - nach außergewöhnlichen Ereignissen - nach Instandsetzungsarbeiten	ja	--	BefPers. BetrSichV	Aufzeichnungspflicht n. § 11 BetrSichV		--	§ 10 BetrSichV
4	<b>Leitern und Tritte</b> Sicherheit	ja	1	BefPers. BetrSichV	Plakette an Leiter/Tritt Prüfprotokoll		Sichtprüfung durch Benutzer vor jeder Benutzung	§ 10 BetrSichV GUV-V D36
5	<b>Schultafeln</b> Sicherer Zustand und Befestigung	--	1	SK	Plakette Bericht		Sichtprüfung durch Lehrkraft	GUV-SI 8016
<b>Haustechnik</b>								
6	<b>Lüftungstechnische Anlagen</b>	ja	3	SV	Bericht		Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	§ 4(3) ArbStättV Nds. SchulbauR VDI 2079/VDI 6022 DIN EN 12599
7	<b>Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore</b> Zustand und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen	ja	1	SK	Plakette Prüfbuch		Hausmeister, regelm.	ASR 11/1-5 GUV- R 1/494



# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
8	<b>Aufzuganlagen</b> Betriebssicherheit und Funktion -soweit nicht ausschließlich z. Güterbeförderung	ja	2	zugel. Überwst.	Plakette im Aufzug Bericht		Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	§ 15 BetrSichV RL 95/16/EG TRA 200
<b>Elektrik und Beleuchtung</b>								
9	<b>Beleuchtungsanlagen</b> Einhaltung der Anforderungen und der lichttechnischen Werte	ja	3	SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	GUV-R 131
10	<b>Ortsfeste elektrische Anlagen</b> auf ordnungsgemäßen Zustand	ja	4 RW	Elektro- fachkraft	Plakette in Unter- verteilung, Prüfprotokoll		Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer/Hausmeister, regelm.	GUV-V A3 DIN VDE 0105-100
11	<b>Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel</b> auf ordnungsgemäßen Zustand z. B. Kaffeemaschinen, Handbohrmaschinen, LötKolben, Werken, Hauswirtschaft, Medien, textiles Gestalten, Technikunterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht	ja	1 RW	Elektro- fachkraft oder EUP	Plakette am Gerät, Bericht		Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer vor Inbetriebnahme	GUV-V A3 GUV-I 8524 DIN VDE 702
12	<b>Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlertenspannungs-Schutzschalter - in stationären Anlagen</b> auf einwandfreie Funktion - Prüftaste	--	4	Elektro- fachkraft	Prüfprotokoll		Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Checkheft	GUV-V A3 DIN VDE 0100 Teil 200 Abschnitte 2.7.6 und 2.7.7
13	<b>Not-Aus-Schalter/Notschalter</b> Funktionsfähigkeit	--	4	Elektro- fachkraft	Prüfprotokoll		Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Checkheft	§4 (3) ArbStättV GUV-SI 8070 (RiSU)
<b>Gasanlagen</b>								
14	<b>Gasanlagen, ortsfest</b> Betriebssicherheit der Anlage, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion, Aufstellung		12 GefB.	SK	Bericht		Benutzer, regelm.	keine Regelung!

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen tation	Zuständig keit	Funktions kontrolle	Rechtsgrundlage
15	<b>Flüssiggasanlagen, ortsfest</b> Prüfung der zusammengebauten Anlage auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit. Zusätzlich nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen oder nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	ja	4	SK	Plakette an der Gasanlage, Prüfprotokoll		Sichtprüfung durch Benutzer	§§ 12-23 BetrSichV § 33 GUV-V D34
<b>Sicherheitstechnik</b>								
16	<b>Notbeleuchtung/Sicherheitsbeleuchtung</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	3 1	SV SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV ASR 7/4 Nr. 5 GUV-R 131/BGR131
17	<b>Sicherheitsleitsysteme</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit	ja	2	SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 4(3) ArbStättV GUV-R 131/BGR131
18	<b>Brandtechnische Anlagen</b> Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung.	ja	3	SV	Bericht		Hausmeister, regelm.	Nr. 14 Nds. SchulbauR § 4 (3) ArbStättV
19	<b>Brandschutztüren, Feuerschutztüren, Rauchschutztüren –</b> Verriegelungen, Feststellanlagen, Dichtungen. Überprüfung auf Wirksamkeit und Funktion	--	1	SK	Plakette an der Tür Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV
20	<b>Panikschlösser, Panikriegel</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	1	SK Hausmeister	Bericht an SL/FD 66.3		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV
21	<b>Feuerlöscheinrichtungen</b> Wand- und Überflurhydranten, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA)	--	1	SK	Plakette am Gerät Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN 14461 DIN 14818 DIN 18232
22	<b>Feuerlöscher</b> Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	2	SK	Plakette am Gerät		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN 14406-4 ASR 13/1.2

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
23	<b>Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung</b> Prüfung auf bestimmungsgemäßen Einsatz und ordnungsgemäßen Zustand	--	4  2	im Rahmen der Brandschau  Beauftragter der SL / Hausmeister	Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV § 20 GUV-V A 8
24	<b>Verbandschränke</b> Prüfung auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit des Inhalts	--	1	Beauftragter der SL	Checkliste im Schrank		Raumverantwortliche, regelmäßig, mind. monatlich	§4 (5) ArbStättV GUV-V A1 GUV-SI 8065
25	<b>Hauptamtliche Brandschau</b> Brandsicherheit	--	5	BF o. BSP	Bericht			§ 23 NBrandSchG
<b>Sport und Spiel</b>								
26	<b>Sportgeräte und Einrichtungen für den Schulsport</b> Sicht- und Funktionsprüfung	--	1	SK	Bericht		Sichtprüfung durch Lehrkraft vor Benutzung	§ 17 GUV-V S 1 GUV-SI 8044 GUV-SI 8035
27	<b>Trennvorhänge in Sporthallen</b> Prüfung nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers	--	1	SK	Plakette Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 17 GUV-V S 1 GUV-SI 8044 DIN 18032 Teil 4
28	<b>Kinderspielgeräte</b> Verschleiß, Verrottung	--	1	SK	Bericht		Funktionskontrolle alle 1-3 Monate (Hausm.) + Sichtkontrolle durch Lehrkräfte tägl-wöchentl.	GUV-SI 8017 DIN 1176 Teil 7 DIN EN 1177
<b>Naturwissenschaften</b>								
29	<b>Augenduschen, Notduschen</b> Sicht- und Funktionsprüfung	ja	--	--	--		Lehrkraft, jeden Monat (Checkheft)	§4 (3) ArbStättV TRGS 526
30	<b>Chemikalienschränke</b> Überprüfung der Lüftungsfunktion	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV
31	<b>Sicherheitsschränke zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</b> Funktionsprüfung, Türschließung, Lüftungsfunktion, Dichtungssystem	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN EN 14470-1
32	<b>Druckgasflaschenschrank</b> Funktionsfähigkeit	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN 12 925-2 DIN EN 14470-2

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
33	<b>Druckgasflaschen</b> Je nach Gasart alle 10 bzw. 2 Jahre (Weiterbetrieb zur Entleerung nach Gefährdungsbeurteilung möglich)	--	10/2	SK beim Abfüller	Datums- prägung am Flaschenhals		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV
34	<b>Laborabzüge</b> (Naturwissenschaftliche Räume), a) Lüftungstechnischen Funktion b) Prüfung auf Beschädigungen, Frontschieber	ja	1	Bef. Person BetrSichV	Plakette am Abzug Bericht		Lehrkraft, regelm.	§ 10 BetrSichV DIN 12924 DIN EN 14175-4
35	<b>Autoklaven</b> Sicht- und Funktionsprüfung	ja	Hst.	Bef. Person BetrSichV	Bericht		Sichtprüfung durch Benutzer	§§ 12 u.15 BetrSichV RL 97/23/EG Druckgeräte-RL
36	<b>Zentrifugen</b> - ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen Ausgenommen von der Prüfpflicht sind: Laborzentrifugen bis 10000 Nm und max. 500 W Nennleistung, wenn keine explosionsgefährl. o. entzündlichen Stoffe zentrifugiert werden.	ja	1  3	SK  SK in zerlegtem Zustand	Prüfbuch		Sichtprüfung durch Benutzer	§ 10 BetrSichV GUV-R 500 EN 12547, DIN 24405
<b>Holzwerkstätten</b>								
37	<b>Absaugeinrichtungen für Holzstaub, ortsfest</b>	--	2	SK	Plakette am Hauptschalter Bericht		1x monatlich auf Wirksamkeit	§ 4(3) ArbStättV GefStoffV TRGS 553
<b>Lehrküchen</b>								
38	<b>Abluftanlagen in Küchen (Großküchen)</b> Kontrolle und Reinigung von Dunstabzugsanlagen	--	1	SK	Prüfbuch		mind. alle 14 Tage durch Benutzer, Dokumentation im Prüfbuch	Nr. 3.2.6.5 GUV-R 111
39	<b>Nahrungsmittelmaschinen</b> Überprüfung der Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen	--	1	SK	Plakette am Gerät Prüfbesch.		Arbeitstäglige Prüfung der Schutzeinrichtung durch den Benutzer	Nr. 3.1.5.19 u. Nr. 3.1.6.4 GUV-R 111
<b>Pflege und Therapiegeräte</b>								
40	<b>Medizinprodukte</b> Aktive Medizinprodukte wie z. B. Lifter o. Pflegebetten die mit Strom, Gas, Vakuum, Druckluft usw. betrieben werden, z. B. in Förderschulen	ja	Hst.	SK	Plakette am Arbeitsmittel Bericht		Prüfung nach Herstellerangaben, mind. Sichtprüfung durch Benutzer	§ 6 MPBetreibV DIN VDE 0751-1

# Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
<b>Veranstaltungen</b>								
41	<b>Bühnen und Versammlungsstätten</b> Überprüfung der sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen	Ja	4 1	SV SK	Prüfbuch		Bei Proben und Aufführungen: Fachkraft für Veranstaltungstechnik o. sachkundige Aufsicht	§§ 33-35 GUV-V C 1 GUV-G 912 NVStättVO
42	<b>Versammlungsstätten</b> Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und bauaufsichtlichen Anforderungen	--	3	SV	Bericht			§ 47(1) NVStättVO
<b>Ergänzungen</b>								

*Ergänzungen bei Feststellung weiterer möglicher Gefährdungen vornehmen!*

## Rechtsquellen- und Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) → s. auch TRBS
BF	Beurfsfeuerwehr (Vorbeugender Brandschutz)
BSP	Brandschutzprüfer
DIN	Normen des Deutschen Instituts für Normung
EFK	Elektrofachkraft
EUP	Elektrotechnisch unterwiesene Person
GefB	Gefährdungsbeurteilung
GUV	Gemeinde Unfall Versicherungsverband
GUV-G 912	Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
GUV-I 8524	Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
GUV-R 111	GUV Regel Arbeiten in Küchenbetrieben
GUV-R 131	GUV Regel Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitssysteme (z. Zt. in Überarbeitung)
GUV-SI 8016	Sichere Schultafeln
GUV-SI 8017	Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
GUV-SI 8044	Sportstätten und Sportgeräte
GUV-SI 8065	Erste Hilfe in Schulen
GUV-V A1	UVV Grundsätze der Prävention
GUV-V A3	UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV-V C1	UVV Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
GUV-V D34	UVV Verwendung von Flüssiggas
GVU-R 1/494	Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
Hst.	Hersteller / Herstellerangaben
MPBetrV	Medizinproduktebetreiber-Verordnung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz i.d.F. vom 16.09.2004
NVStättVO	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung*
RW	Richtwert
SchulbauR	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR) <i>Erl. d. MFAS v. 11.8.2000</i>

SK	sachkundige Person
SL	Schulleiter
SV	Sachverständiger
TRA	Technische Regeln Aufzugsanlagen
TRBS	Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE	Richtlinien des Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Zugel. Überwst.	Zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV bzw. GPSG